

RS OGH 1998/4/21 11Os25/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

StGB §129 Z1

Rechtssatz

Ein Lagerplatz im Sinne des § 129 Z 1 StGB ist ein zumindest teilweise durch künstliche Hindernisse (Zäune, Hecke, Mauern) gegen das Betreten durch Unbefugte gesichertes Areal, das erkennbar dazu vorgesehen ist, Güter aller Art, sohin bewegliche (körperliche) Sachen, die wirtschaftlich nicht völlig wertlos sind (§ 127 StGB), auf Dauer zur Bereitstellung im Bedarfsfall zu verwahren, und welches damit in zumindest überwiegender Funktion der Vorratshaltung und Bereitstellung dieser Güter dient, die - sofern sie dort gelagert werden - ohne weitere Differenzierung in "Waren", "Materialien" oder "Betriebsmittel" den besonderen Schutz gegen Einbruch genießen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 25/98
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 11 Os 25/98

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109801

Dokumentnummer

JJR_19980421_OGH0002_01100S00025_9800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at